

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DEN DAVENNASAAL DER GEMEINDE STALLEHR

Laut Beschluss der Gemeindevertretung vom November 2002

Diese Benützungordnung gilt für die außerschulische Benützung des Davennasaales (und/oder Foyers/Bar) der Gemeinde Stallehr.

1. Die Benützung des Davennasaales und (oder) seiner Nebenräume ist nach Möglichkeit mindestens 2 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung mittels aufliegendem Anmeldeformular im Gemeindeamt zu beantragen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Benützung des Saales und der Nebenräume besteht nicht. Bei der Vergabe sind ortsansässige Veranstalter vorzuziehen. Bei Terminüberschneidungen obliegt es der Gemeinde, welcher Veranstaltung der Vorzug gegeben wird.
3. Mit der Anmeldung ist ein Hauptverantwortlicher zu nominieren. Der Hauptverantwortliche bekommt von den Saalverantwortlichen einen Saalschlüssel ausgefolgt, für den er volle Verantwortung trägt. Der Schlüssel ist ausschließlich vom Hauptverantwortlichen zu verwenden, der auch jeglichen Missbrauch zu verhindern hat. Unmittelbar nach jeder Veranstaltung sind sämtliche Außentüren zu versperren und die Lichter zu löschen. Der Saalschlüssel ist unmittelbar nach Beendigung der Reinigungsarbeiten im Gemeindeamt abzugeben. Für in Verlust geratene Schlüssel leistet der Hauptverantwortliche Kostenersatz.
4. Die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind laut Inventarliste vorhanden. Der Hauptverantwortliche hat zusammen mit einem Saalverantwortlichen der Gemeinde vor jeder Veranstaltung die Inventarliste zu prüfen. Nach der Veranstaltung wird diese Inventarliste neuerlich überprüft und in die ordnungsgemäße Rückgabe bestätigt. Für beschädigte oder in Verlust geratene Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ist Ersatz zu leisten.
5. Die Bestuhlung bzw. das Aufstellen der erforderlichen Tischgarnituren, Bistrotische und Garderoben ist Sache des Veranstalters und im Einvernehmen mit einem Saalverantwortlichen der Gemeinde vorzunehmen. Die Bühne darf nur unter Anleitung und Aufsicht kompetenter Personen aufgestellt werden.
6. Bei Veranstaltungen ist das Rauchen in der Küche verboten, in Saal, Foyer und Bar ist es jedoch gestattet, sofern Aschenbecher aufgestellt sind.
7. Unmittelbar nach der Veranstaltung sind Tische und Stühle gründlich zu reinigen und ordnungsgemäß zu versorgen, sowie die verwendeten Räumlichkeiten (Saal, Küche, Foyer, Bar sowie alle benutzten Nebenräume und Außenbereiche) ordnungsgemäß zu reinigen und die Abfälle fachgerecht zu entsorgen. Für die Entsorgung der Abfälle sind im Gemeindeamt Müllsäcke zu besorgen, welche notverschlossen beim Bauhof der Gemeinde abzuliefern sind. Papier, Glas, Dosen etc. sind ordnungsgemäß in die dafür bestimmten Altstoffcontainer zu entsorgen.
8. Saaldekorationen sowie die Einrichtung einer Bar sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Stallehr vorzunehmen.
9. Die zulässige Höchstzahl der Besucher wird im Saal mit 200 Personen festgesetzt.

10. Die Saalnotausgangstüren müssen ständig freigehalten werden, ebenso der Fluchtweg im Bühnenbereich.
11. Sollte die Garderobe benötigt werden, so hat der Veranstalter für deren klaglosen Betrieb zu sorgen. Die Gemeinde Stallehr übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken oder Gegenständen.
12. Der Hauptverantwortliche hat während der Veranstaltung anwesend zu sein, für einen ordnungsgemäßen Verlauf zu garantieren und Unzukömmlichkeiten sofort abzustellen. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass während der angemeldeten Veranstaltung innerhalb und außerhalb des Gemeindesaales für Ruhe und Ordnung im Sinne einschlägiger Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Jugendschutzgesetzes gesorgt wird.
13. Für Einweisung von Fahrzeugen und Überwachung des Parkplatzes sowie für den Brandschutz sind zwei volljährige Feuerwehrleute in Uniform beim Feuerwehrkommandanten anzufordern. Ausnahmen von dieser Verpflichtung liegen im Ermessen des Bürgermeisters. Über Essen und Getränke bzw. einem Pauschalhonorar für die Feuerwehrmänner ist das Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten herzustellen.

Der Veranstalter hat durch geeignete Parkplatzordnung dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung die Ein- und Ausfahrten des Parkplatzes zu keiner Zeit für Fahrzeuge verstellt sind. Auf der Lieferantenzufahrt darf nicht geparkt werden.

14. Auswärtige Veranstalter haben als Sicherstellung gegenüber der Gemeinde Stallehr eine Vorauszahlung von EUR 250,-- pro Veranstaltung zu entrichten.
15. Der Veranstalter hat im Gemeindeamt die vereinbarte Saalmiete, evtl. auftretende sonstige Kosten sowie entsprechende Steuerabgaben laut Formular einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer unverzüglich und unaufgefordert zu entrichten.
16. Falls eine Anmeldung bei der AKM erforderlich ist, ist dies vom Veranstalter auf eigene Verantwortung durchzuführen.
17. Bei der Benützung der Küchengeräte (Herd, Backrohr, Kühlschrank, Gläserpülmaschine, Tellerpülmaschine, Schankanlage usw.) ist darauf zu achten, dass diese Geräte fachmännisch bedient werden und nach der Benützung alle ausgeschaltet und ordnungsgemäß gereinigt sind.
18. Für Gymnastik und Tanzveranstaltungen gilt diese Saalordnung in eingeschränktem Maße sinngemäß.

Stallehr, im November 2002

Der Bürgermeister:

Luger Bertram